



## Prüfungs- und Präventionsbedingungen BK KWD

### Betreteten des Gebäudes:

- Nur mit **Mund-Nasen-Schutz** (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung!!!)
- Begrüßungsrituale sind dringend zu vermeiden (Händeschütteln etc.)
- Abstand mindestens 1,5 Meter zwischen den anwesenden/wartenden Personen

### Persönliches Verhalten

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

**Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude.**

**Die Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung (Schulmail vom 06.08.2021)**

**Die Schüler\*innen bzw. deren Eltern sind für die Beschaffung der medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung zuständig**

- Beim Betreten der Schule und dann immer wieder regelmäßig die Hände mit Seife (20-30 Sekunden) waschen, gut abtrocknen, Einmal-Handtuch verwenden.  
Alternativ: Handdesinfektion benutzen
- Unterhalten Sie sich nicht face-to-face
- Beachten Sie die Husten-und Niesetikette
- Teilen Sie Gegenstände, die Sie mit Ihrem Mund berühren, wie z.B. Tassen oder Flaschen nicht mit anderen Personen.
- Teilen Sie Gegenstände wie z.B. Geschirr, Handtücher oder Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, nicht mit anderen Personen.
- 2 Mal wöchentlich findet eine Coronatestung statt.

### Testungen

- i.d.R findet 2 Mal wöchentlich ein Selbsttest der Schüler\*innen/Studierenden in der Schule statt. (die Zeiten entnehmen Sie bitte immer dem Stundenplan)
- Die Testungen sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentation bzw. der Nachweis geimpft oder genesen zu sein ist stets mitzuführen und auf Wunsch der Lehrkräfte jederzeit vorzulegen. Wer die Testung bzw. 2 G nicht nachweisen kann, ist vom Unterricht auszuschließen
- Von der Verpflichtung zu einem Selbsttest sind *vollständig geimpfte und genesene Personen* (2G) ausgenommen.



### **Verhalten der Lehrkräfte im Klassenraum**

Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.

### **Verhalten der Schüler\*innen/Studierenden im Klassenraum**

- Begeben Sie sich umgehend zu dem Ihnen zugewiesenen Klassenraum.
- Treten Sie NACHEINANDER in den Ihnen zugewiesenen Klassenraum.
- Halten Sie, wenn Sie sich nicht an Ihrem Sitzplatz befinden, möglichst 1,5 Meter Abstand zum Vorder-, Hinter- oder Seitenmann/-frau
- Nehmen Sie unverzüglich IHREN Sitzplatz ein.
- Verlassen Sie Ihren Sitzplatz nicht unnötig oft.

**Nutzen Sie keinen als den Ihnen zugewiesenen Sitzplatz! NIE!**

**Dieser Sitzplatz ist für jeden Unterrichtstag Ihr Sitzplatz.**

**Der Wechsel des Sitzplatzes ist nicht erlaubt**

- Es erfolgt eine **namentliche Registrierung der Sitzordnung durch die Lehrkraft** bzw. die Lehrkraft kontrolliert den fertigen Sitzplan auf Richtigkeit und fordert die Schüler\*innen ggfs. auf, Ihren zugewiesenen Sitzplatz einzunehmen.
- Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit im Klassenbuch zu dokumentieren. Dies erfolgt darüber hinaus auch über die *Anwesenheitslisten*, die zu Beginn jeder Stunde von der Lehrkraft ausgefüllt werden.
- Vermeiden Sie direkten Körperkontakt
- Vermeiden Sie face-to-face Gespräche mit Ihren Mitschüler\*innen und dem Lehrpersonal.
- Arbeitsblätter oder bei Prüfungen Prüfungsunterlagen, werden auf dem Tisch abgelegt, ohne Materialien von Hand zu Hand zu geben.

**Die Nutzung anderer als der Ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten im Schulgebäude ist untersagt.**

### **Lüften**

- Stoßlüften alle 15 bis 20 Minuten,
- Querlüften wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer.
- Während der Lüftungspausen ist der Klassenraum zu verlassen  
Bitte verhalten Sie sich auf dem Weg nach draußen leise, andere Klassen haben Unterricht!

**(Lüften über gekippte Fenster ist nicht hinreichend!!!)**



## Verhalten der Schüler\*innen/Studierenden im Gebäude

### Verhalten in der Pause/den Pausen

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen ist verpflichtend
- Vor und nach dem Unterricht sind Gruppenbildungen unbedingt zu vermeiden.
- Es ist verboten einen anderen als den zugewiesenen Klassenraum zu betreten!
- Verbringen Sie nicht mit Schüler\*innen aus anderen als der eigenen Klasse die Pause
- Halten Sie IMMER (auch draußen) 1,5 Meter Abstand zum Nächsten
- Unterhalten Sie sich nicht face-to-face

### Toilettennutzung

- Achten Sie auch hier auf den notwendigen Mindestabstand
- Treten Sie nacheinander mit Abstand ein
- Verlassen Sie die Toilette sofort nach dem Händewaschen
- Führen Sie keine Gespräche
- Warten Sie vor der Tür mit Mindestabstand, wenn Sie bemerken, dass die Handwaschbecken bereits benutzt werden.

### Sekretariat

Das Sekretariat ist für Kundenkontakte geschlossen, alle Dinge sind bitte digital oder postalisch zu erledigen.

### Mailadresse:

[berufskolleg@kaiserswerther-diakonie.de](mailto:berufskolleg@kaiserswerther-diakonie.de)

### Postanschrift:

Kaiserswerther Diakonie  
Bildung und Erziehung  
Berufskolleg  
Alte Landstr. 179 (Postanschrift)  
Alte Landstr. 179e (Hausanschrift)  
40489 Düsseldorf

Tel: 0211-4093453



## **Informationen zu der Teilnahme am Unterricht und Prüfungen unter den besonderen Bedingungen der Infektionsprävention**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

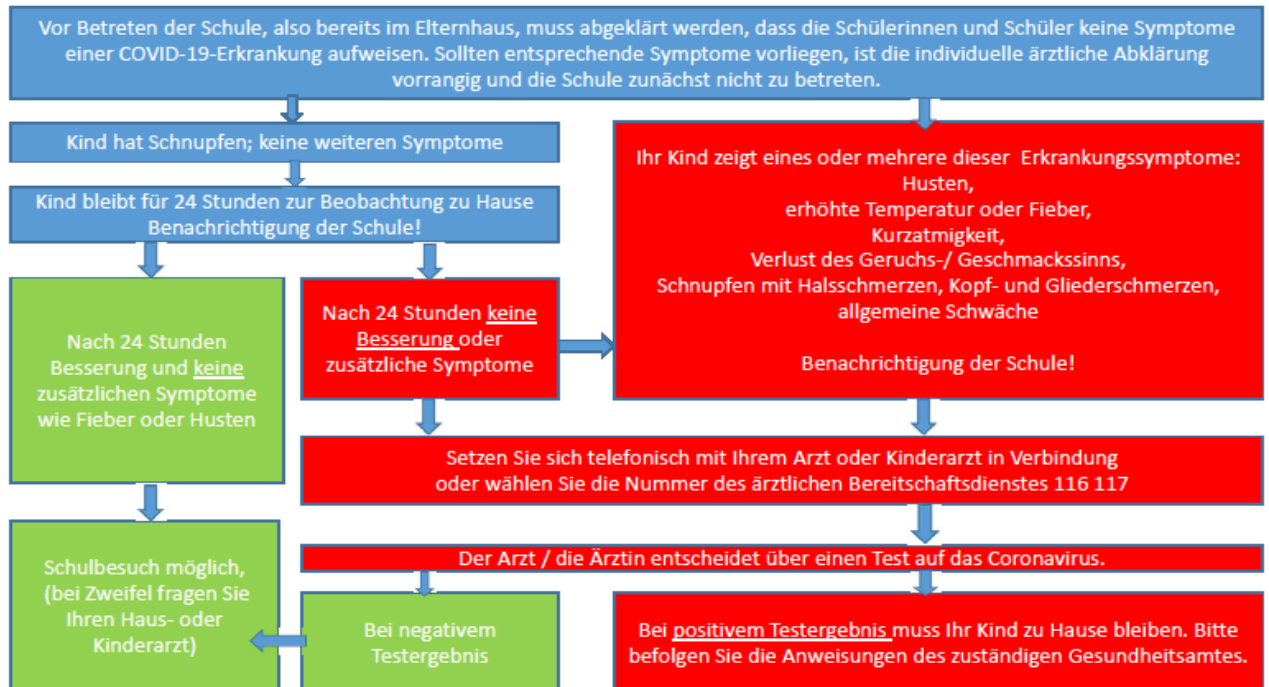
### **Persönliches Verhalten**

- Prüflinge und **Schüler\*innen** sollen symptomfrei am Unterricht bzw. der Prüfung teilnehmen
- **Die Lehrkraft**
  - erfragt vor Prüfungs- bzw. Unterrichtsbeginn regelmäßig die Symptomfreiheit
  - Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen.
  - Im Falle einer akuten Erkrankung während der Prüfung bzw. des Unterrichts erfolgt die Entlassung aus der Schule, ggfs. in Absprache mit den Eltern.

### **Teilnahme am Unterricht und an der Prüfung**

Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild, zur Verfügung, das Eltern/Schüler\*innen/Studierenden eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern/volljährigen Schüler\*innen und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.



### Oberstes Gebot: SYMPTOMFREIHEIT

Folgende Symptome führen zum Ausschluss einer Teilnahme am Unterricht und der Prüfung:

- **Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen.** Im Falle einer akuten Erkrankung während der Prüfung bzw. des Unterrichts erfolgt Entlassung aus der Schule, ggfs. in Absprache mit den Eltern.
- Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen.
- Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden.



### Schutz von vorerkrankten Schüler\*innen /Studierenden

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

- **Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.**
- **Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.** (aus: Faktenblatt MSB 03.08.2020, S. 5)

### Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

- **Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.**
- Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.
- **Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.** (aus: Faktenblatt MSB 03.08.2020, S. 5)



### Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen.

- Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht.
- Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

### Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

**Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.**

- **Informationen zum Verhalten bei der An- und Abreise zum Schulort/Prüfungsort unter den besonderen Bedingungen der Infektionsprävention**

Bitte beachten Sie bei der An- und Abreise ebenfalls die zuvor ausgeführten Hinweise zum Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person und zur Husten- und Niesetikette. Reisen Sie bitte nicht in Gruppen an, vermeiden Sie Gruppenbildung, auch wenn Sie Mitschüler\*innen in der Bahn treffen sollten,

**halten Sie Abstand - IMMER und tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz!**  
Das dient Ihrer und der Sicherheit Ihrer Mitmenschen

Gez. Hofmeister 12.08.2021